

# **Verordnung der Großen Kreisstadt Crimmitschau über Parkgebühren**

## **- Parkgebührenordnung -**

**Vom 08.04.2022**

Aufgrund des § 6a Abs. 6 S. 2 und Absatz 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108) in Verbindung mit § 25 des Sächsischen Straßenverkehrsrechtsgesetzes (SächsStrVRG) vom 3. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 317) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Crimmitschau in seiner Sitzung am 07. April 2022 folgende Verordnung erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Crimmitschau werden soweit Parkflächen mit Parkscheinautomaten ausgestattet sind, Parkgebühren erhoben.
- (2) Im Stadtgebiet von Crimmitschau sind auf folgenden Straßen gebührenpflichtige Parkflächen angelegt:
  - Kirchplatz
  - Friedrich-August-Straße zwischen der Einmündung Parkhausstraße und der Einmündung Silberstraße
  - Silberstraße zwischen der Einmündung Friedrich-August-Straße und der Einmündung Anton-Günther-Platz.

### **§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild**

- (1) Die Gebührenschild entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf einer Parkfläche im Sinne des § 1 innerhalb folgender Zeiten:
  - von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
  - am Samstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- (2) Zu den übrigen Zeiten sowie an Sonn- und Feiertagen werden keine Parkgebühren erhoben.
- (3) Die Gebühr ist am Parkscheinautomat bar oder über den am Parkscheinautomat ausgewiesenen Anbieter für bargeldloses, digitales Zahlen zu entrichten.

### **§ 3 Gebührenschildner**

Gebührenschildner ist, wer ein Fahrzeug auf einer Parkfläche im Sinne des § 1 parkt.

### **§ 4 Höhe der Parkgebühren**

- (1) Die Mindestparkgebühr für das Parken auf Parkflächen im Sinne des § 1 beträgt 0,15 EUR.
- (2) Darüber hinaus wird eine Gebühr in Höhe von 0,05 EUR je angefangene 6 Minuten erhoben.
- (3) Durch das einmalige Betätigen der grünen Anforderungstaste am Parkscheinautomat, wird mit Ziehen eines Parkscheines ein gebührenfreies, kurzfristiges Parken auf Parkflächen im Sinne des § 1 für die Dauer von 12 Minuten ermöglicht.

### **§ 5 Höchstparksdauer**

Die Höchstparksdauer für das Parken auf Parkflächen im Sinne des § 1 beträgt 3 Stunden.

## **§ 6 Gebührenbefreiung**

Im Bereich des gebührenpflichtigen Parkens können elektrisch betriebene Fahrzeuge während des Ladevorganges auf den gekennzeichneten Stellplätzen vor den Ladesäulen für die Dauer von höchstens 4 Stunden gebührenfrei abgestellt werden. Der Beginn des Ladevorganges ist durch das Einlegen einer Parkscheibe zu dokumentieren.

## **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Großen Kreisstadt Crimmitschau über die Parkgebühren vom 12.11.2018 außer Kraft.

Crimmitschau, am 00.00.2022

André Raphael  
Oberbürgermeister

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen (Verordnungen), die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung (Verordnung) nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung (Verordnung) verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.